

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00189 vom 23. Oktober 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2011.00189

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00189 du 23 octobre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2011.00189 del 23 ottobre 2012

Erwägungen

E. 3

3.1. Das Bundesgericht hat sich in BGE 134 V 109 zum Zeitpunkt des Fallabschlusses geäussert (E. 3 und 4 S. 112 ff.). Demnach sind Heilbehandlung und Taggeld nur solange zu gewähren, als von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann. Trifft dies nicht mehr zu, ist der Fall unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen mit gleichzeitiger Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und auf eine Integritätsentschädigung abzuschliessen (E. 4.1 S. 114). Ob eine namhafte Besserung noch möglich ist, bestimmt sich namentlich nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit diese unfallbedingt beeinträchtigt ist. Dabei verdeutlicht die Verwendung des Begriffes "namhaft" durch den Gesetzgeber, dass die durch weitere Heilbehandlung zu erwartende Besserung ins Gewicht fallen muss. Unbedeutende Verbesserungen genügen nicht (E. 4.3 S. 115). Damit stellen sich die Fragen, ob eine allenfalls noch bestehende Arbeitsunfähigkeit unfallbedingt ist und (falls ja) ob sie durch weitere Heilbehandlung noch namhaft gesteigert oder wieder hergestellt werden kann; wenn eine entsprechende Verbesserung nicht erwartet werden kann, ist der Fall abzuschliessen.

3.2. Dr. Y. ___ attestiert der Beschwerdeführerin aufgrund der erlittenen Verletzung in der Tätigkeit als Schauspielerin eine Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit von 10 % bei Tanz und Akrobatik sowie beim Liegen. In behinderungsangepasster Tätigkeit erachtet er die Beschwerdeführerin als zu 100 % arbeitsfähig. Schliesslich geht er davon aus, dass bei geeigneter Rollenwahl auch die Schauspielertätigkeit zu 100 % zumutbar ist (E. 2.2.4).

Gemäss dem Grundsatz der Schadenminderung hat die versicherte Person alles ihr Zumutbare vorzunehmen, um die erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitsschadens bestmöglich zu mildern. Diese Schadenminderungspflicht ist als allgemeiner Grundsatz des Sozialversicherungsrechts bei der Leistungsfestsetzung regelmässig und zwingend zu beachten (BGE 117 V 394 E. 3a). Demnach ist es der Beschwerdeführerin im Rahmen der ihr obliegenden Schadenminderungspflicht zumutbar, solche Rollen zu wählen, die weder Akrobatik, Tanz noch Liegen beinhalten. Damit besteht keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (mehr) als Schauspielerin.

3.3. Da die Erfolgsaussichten, dass mit der Resektion des knorpeligen Rippenanteils Schmerzfreiheit erreicht würde, sehr hoch sind, ist die Gesundheitsschädigung als derart gering einzustufen, dass kein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung gegeben ist.

3.4. In soweit Dr. Y. ___ als Therapie die erfolgversprechende Entfernung des knorpeligen Anteils der 10. Rippe vorschlägt, stellt die durch die Therapie zu erwartende Besserung des Gesundheitszustandes auf jeden Fall keine namhafte Besserung dar, hat doch die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Unfallfolgen eine vollständige Arbeitsfähigkeit wieder erlangt. Damit ist der Endzustand auch ohne weitergehende therapeutische Massnahme erreicht.

4. Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin ihre Leistungen zu Recht per 30. November 2008 eingestellt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Bernadette Zürcher

- Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.